

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. November 2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Renningen vom 18. Mai 2009 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**, Absatz 3 (in Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats) erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.“

**Artikel 2**

**§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**, Absatz 3 (in Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats) erhält folgende neue Fassung:

- „(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen, es sei denn, der Gemeinderat stellt die Eilbedürftigkeit der Sache fest.“

**Artikel 3**

**§ 8 Verwaltungsausschuss**, Absatz 2 (in Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats) erhält folgende neue Fassung:

- „(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12, von Beschäftigten ab der Entgeltgruppen 12, SuE 18 und P 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie vergleichbaren Stellen, soweit es sich nicht um Abteilungs- oder Fachbereichsleitungen handelt, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
  - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3. die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten für einen Betrag bis 25.000 Euro.
  - 2.4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
  - 2.5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von

- Vorkaufsrechten, im Wert von mehr als 60.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
- 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 2.7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.“

#### **Artikel 4**

**§ 9 Ausschuss Planen-Technik-Bauen**, Absatz 2, Nrn. 2.2 und 2.3 (in Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats) erhält folgende neue Fassung:

- „(2) 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.0000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
- 2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 60.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.2,“

#### **Artikel 5**

**§ 10 Zuständigkeiten**, Absatz 2, (in Abschnitt IV Bürgermeister) erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 11, von Beschäftigten bis zur den Entgeltgruppen 11, SuE 17 und P 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie vergleichbare Stellen und von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
  - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro,
  - 2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
  - 2.8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14. die Entscheidung der Stadt über
  - 2.14.1 die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)
  - 2.14.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
  - 2.14.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
  - 2.14.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),wenn in den Fällen 2.14.1 bis 2.14.4 die jeweilige Angelegenheit städtebaulich nicht von besonderer Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.15. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
- 2.16. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.15.“

## Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.

Renningen, den 26. November 2019

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.